

# Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Autor(en): **Wartmann, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **16 (1868)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16008>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## I.

# Die geschichtliche Entwicklung

der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von Dr. Hermann Wartmann.

---

Die nachfolgende Abhandlung verdankt ihre Entstehung jener Versammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, welche am 4. und 5. Sept. 1865 in St. Gallen abgehalten worden ist. Die Absicht des Verfassers war, den zahlreich versammelten Schweizerischen Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden in dem ersten Vortrag, der ihnen geboten wurde, mit kurzen Zügen die geschichtliche Entwicklung gerade desjenigen Flecks Schweizerischer Erde vorzuführen, welchen sie mit ihrem Besuche beehrt hatten, und die historische Versammlung damit auf historischen Boden zu stellen. Es handelte sich daher darum, in übersichtlicher Darstellung, mit Hervorhebung bloss der wirklich wesentlichen und entscheidenden Momente zu zeigen, wie die Stadt St. Gallen durch Ausbildung der städtischen Verfassung sich der Abhängigkeit von dem Abte und der Oberherrlichkeit des Reiches entzog, bis sie die volle innere Selbständigkeit erlangt hat; wie sie zuerst bei den verwandten Elementen ihrer nähern Umgebung, dann im Anschlusse an die weitem Verbindungen der Schwäbischen Städte die erforderliche äussere Stütze suchte, bis die Verhältnisse sie der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugeführt haben; wie endlich die neben einander herlaufende und vielfach verschlungene innere und äussere Entwicklung bald hemmend, bald fördernd auf einander ein-

#### 4 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

wirkten. Die Redaktion des „Archivs für Schweizerische Geschichte“ wünschte den Vortrag in dem XVI. Bande des Archivs zum Abdruck zu bringen. Ich sah keinen Grund ein, dem Wunsche nicht zu entsprechen, hielt es aber für nöthig, diesen Aufschluss über Entstehung und Zweck der Arbeit vorauszuschicken, damit von derselben nicht etwas Anderes erwartet werde, als sie wirklich bietet und bieten wollte. Der Charakter unseres Archivs schien mir weiter von selbst zu verlangen, dass die auf den mündlichen Vortrag berechnete, bewegtere Form der Sprache mit dem ruhigeren Tone der wissenschaftlichen Abhandlung vertauscht und dass Alles, was allein auf jene Versammlung vom 5. Sept. 1865 Bezug hatte, bei Seite gelassen werde.

---

Die Geschichte seiner Entstehung trägt St. Gallen in seinem Namen. Aus der Zelle des Alamannen-Apostels Gallus war ein grosses Kloster mit reichem Grundbesitz entstanden; das Kloster wurde der Mittelpunkt einer weitläufigen Verwaltung; neben demselben bildete sich aus Handwerkern, aus Kaufleuten, aus Klosterbeamten, eine schnell heranwachsende Niederlassung, und schon im X. Jahrhundert wurde diese durch Mauern, Thürme und Thore nach Aussen zur Stadt gemacht, deren Einwohner sich bald als „Burger“ in besonderer Stellung von den übrigen Gotteshausleuten ausschieden.<sup>1)</sup> Ihr Grundherr war der Abt; der Boden, auf dem ihre Häuser standen, war ihm zinspflichtig und galt als sein Lehen. Ihr Gerichtsherr für die bürgerliche Gerichtsbarkeit war der vom Abte gesetzte Ammann, für die criminelle der vom Kaiser oder Könige gesetzte Reichsvogt. Für den Schutz des Reiches, den die Stadt genoss, zahlte sie jährlich 40 Pfund Pfennige St. Galler Münze. Alle städtischen Beamten, die mit der Entwicklung des städtischen Gewerbes und Handels an Zahl und Bedeutung wuchsen,

---

<sup>1)</sup> Die älteste urkundliche Erwähnung von „Bürgern“ ist uns bisher aus dem Jahre 1170 bekannt; s. Cod. Trad. p. 469.

zu ihrem Bunde mit der Schweiz. Eidgenossenschaft. 5

wurden vom Abte gesetzt. Zur Aufrechthaltung des Stadtfriedens, zur Besorgung der Befestigungen und öffentlichen Gebäude, zur Ausübung der Marktpolizei gab der Abt dem Ammann aus der Zahl seiner Beamten und der angesehensten andern Bürger einen Rath von 12 Mitgliedern an die Seite und erneuerte diesen Rath je auf die beiden Johannis-Tage (24. Juni und 27. Dec.) Das waren die ältesten Zustände unseres Gemeinwesens, so weit uns die St. Gallischen Geschichtsquellen dieselben bisher erkennen liessen. Ihre Ausbildung und Umwandlung bildet die Verfassungsgeschichte unserer Stadt.

Gerade in den folgenschweren Tagen, in denen Rudolf von Habsburg auf den Deutschen Königsthron erhoben wurde, gab der Streit zweier Gegenäbte den Bürgern St. Gallens Gelegenheit, die thatsächlich wohl schon längere Zeit bestehende Unabhängigkeit ihres Grundbesitzes von dem Abte auch rechtlich anerkennen zu lassen.<sup>2)</sup> Die Mehrheit der Conventherrn hatte Hrn. Heinrich v. Wartenberg auf den Altar gesetzt; die Mehrheit der Dienstmannen des Gotteshauses und der Bürger der Stadt hing Hrn. Ulrich von Güttingen an. Dafür ertheilte Ulrich den Bürgern eine Handveste, in welcher er ihnen unter Andern das unbedingte Recht freier Verfügung über allen Grundbesitz innert den 4 Kreuzen gewährte, die nach den vier Weltgegenden die Grenzen des Stadtgebietes anzeigten. Wohl musste bei Uebertragungen formell noch die Einwilligung des Abts, als Lehnsherrn, nachgesucht und ihm ein Viertel Landweins als Gebühr entrichtet werden. Wollte er aber seine Einwilligung nicht ausdrücklich geben, so sollte die Uebertragung nach Anbietetung des Weins an den Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter, den Ammann, dennoch gültig sein. Die eigentliche Grundherrschaft des Abts über die Stadt war damit in der That beseitigt und der Bürger freier Eigen-

---

<sup>2)</sup> Wir glauben nicht zu irren, wenn wir Dieses als den Kern des sogenannten „ältesten Freiheitsbriefes“ der Stadt St. Gallen (St. Gallische Mittheilungen I. 144 ff.) betrachten. Die Existenz früherer, durch eine Brunst vernichteter Handvesten, welche dieser Handveste Ulrichs von Güttingen zu Grunde liegen sollen, scheint uns ganz ausserordentlich fraglich. Wir lassen sie indess für einmal dahin gestellt.

6 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis  
thümer seines Grundbesitzes für Verkauf, Vererbung und  
Verpfändung.<sup>3)</sup>

Kein Jahrzehnt verfloss, so erhielt St. Gallen die erste  
Gunstbezeugung von dem Reichsoberhaupte. König Rudolf  
verlieh den Bürgern das Privilegium, dass sie nur vor ihrem  
eigenen Richter, — dem Stadtmann —, belangt und vor  
kein fremdes Gericht gezogen werden dürfen, so lange ihr  
Richter den Klagenden das Recht nicht verweigere; auch ver-  
schrieb er der Stadt, dass sie niemals weder für den Abt  
verpfändet, noch durch den König oder sonst Jemanden weiter  
versetzt werden solle, als sie dem Reich verpflichtet sei.<sup>4)</sup>  
Wenn auch die erste Vergünstigung an der Stellung der Bür-  
ger zu dem Abte Nichts änderte, so trug sie doch wesentlich  
dazu bei, in der Bürgerschaft das lebhafteste Gefühl eines in  
sich einheitlichen, gegen Aussen abgeschlossenen und sich  
selbst genügenden Gemeinwesens zu erhöhen; den Werth  
der zweiten Vergünstigung sollte St. Gallen gar bald er-  
fahren.

Wenige Wochen nach Ertheilung dieses Briefes kam zu  
St. Gallen in Wilhelm von Montfort ein Abt auf den Stuhl,  
der mit dem Habsburger in fortwährendem Streite lebte. Die  
Bürgerschaft blieb in diesem Streite treu auf des Abtes Seite.  
Er förderte sie daher durch Ertheilung des Bürgerrechts an  
Klosterhörige und bestätigte ihr unbedenklich die Handveste  
Ulrichs von Güttingen in aller Form.<sup>5)</sup> Es versteht sich, dass  
nach dem Tode Rudolfs Abt Wilhelm von Montfort sich für  
Adolf von Nassau erklärte. Er gehörte zu dessen eifrigsten  
Anhängern und leistete ihm sehr wirksame Hülfe. Diese enge  
Verbindung zwischen König und Abt drohte der Bürgerschaft

---

3) Die Handveste Ulrichs ist nicht in aller Form abgeschlossen und ausgefertigt. Es ist  
Das ohne Zweifel daraus zu erklären, dass die Beifügung der Schlussformel, des Datums  
und des Siegels auf die Zeit verspart wurde, wo Ulrich auch die Zustimmung des Convents  
für sich gewonnen hätte, ohne welche das Document überhaupt keine Rechtskraft erlangen  
konnte. Diese Zeit ist aber nie eingetreten.

4) Urkunde v. 17. Oct. 1281; Kopp Urkund. II. 132. — Stadtarchiv. Tr. I. 1. —

5) Urkunde v. 31. Juli 1291; St. Gall. Mittheilung. I. 147. — Stadtarchiv. Tr. I. 2. — Seit-  
dem hat jeder neue Abt der Stadt diese Handveste bestätigt.

zu ihrem Bunde mit der Schweiz. Eidgenossenschaft. 7

fast gefährlich zu werden, als Adolf in seiner Bedrängniss dem befreundeten Abte für die grosse Summe von 1300 Mark Silbers die Reichsvogtei über sämtliche Klosterlande, und ausdrücklich auch über die Stadt St. Gallen, mit allen ihren Einkünften verpfändete.<sup>6)</sup> Die zwei Gewalten, welche sich bisher in die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse über die Stadt getheilt hatten, waren damit in der Hand des Abtes vereinigt; er war alleiniger Oberherr der Stadt, regierte sie in seinem und des Kaisers Namen und bezog die Steuer, die bisher dem Reich bezahlt worden war. Das Reichsoberhaupt stand in keinem direkten Verband mehr mit der Stadt, und dass es jemals die Vogtei durch Rückzahlung der 1300 Mark wieder an sich bringen würde, schien zum Mindesten sehr zweifelhaft. 'Es konnte Dies für die Zukunft St. Gallens verhängnissvoll werden. Allein nach dem Untergange Adolfs war Köaig Albrecht nicht gesonnen, Verfügungen seines besiegten Gegners anzuerkennen, durch welche Rechte und Einkünfte des Reichs geschmälert und Feinden seines Hauses Vortheile zugewandt worden waren. Er zog die Reichsvogtei über die St. Gallischen Gebiete wieder an sich trotz der Verpfändung, und der Luxemburger Heinrich VII. gestattete dem Nachfolger Abt Wilhelms wohl, sich bis zur Tilgung der Pfandsumme jährlich 100 Mark aus den Einkünften der Vogtei bezahlen zu lassen<sup>7)</sup>; die Vogtei selbst aber vermochte Abt Heinrich von Ramstein auch durch wiederholtes Werben nicht für sich zu erhalten.<sup>8)</sup> So war die Gefahr, eine sogenannte „geistliche Stadt“ zu werden, für St. Gallen glücklich vorübergegangen und sein Verband mit dem Reiche, der erste und wichtigste Stützpunkt bei seinen Bestrebungen nach grösserer Unabhängigkeit von dem Abte, nicht aufgehoben worden.

Gerade auf Geheiss König Heinrichs hat dagegen die Stadt

---

6) Urkunden vom 9. u. 30. Juni 1298; Zellweger Urkunden XLVII. (I. 1. 86.) u. Kopp Urkunden I. 30.

7) Urkunde vom 22. April 1311; Zellweger Urkunden LIX (I. 1. 106).

8) Kuchmeister; St. Gallische Mittheilungen. I. 51. f.

## 8 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

St. Gallen sich zum ersten Male einem jener Städtebündnisse angeschlossen, durch welche sich das im Reiche zerstreute, wehrhafte Bürgerthum selbst den Schutz zu sichern suchte, den ihm die verkommende Reichsgewalt nicht mehr gewähren konnte.

Grosse Wirkungen nach Aussen hatte der Bund, den St. Gallen am 24. Mai 1312 mit Zürich, mit Constanz und mit Schaffhausen auf 4 Jahre abschloss<sup>9)</sup>, offenbar nicht zur Folge. Die einzige Thatsache aber, dass der Rath der Stadt ein solches Bündniss abschliessen konnte, in welchem selbst der Fall vorgesehen war, dass St. Gallen seinen Verbündeten gegen den Abt Hülfe leisten sollte, diese einzige Thatsache eröffnet einen eigenthümlichen Einblick in entscheidende Veränderungen, die in den bewegten Zeiten der zwiespältigen Abts- und Königswahlen in unserer Stadt vor sich gegangen sein müssen; denn der Rath, der ursprünglich dem Stellvertreter des Abts, dem Ammann, beigegeben war, um gemeinsam mit ihm im Namen des Abts die innern Angelegenheiten der Stadt zu leiten, derselbe Rath handelte nun ohne den Abt und ohne dessen Stellvertreter nur im Namen der Bürger und mit einziger Rücksicht auf das Beste der Stadt. Wir dürfen diese Veränderung, welche in dem Bundesbriefe v. 1312 wenigstens zum ersten Male zum Ausdruck kömmt, füglich mit den Worten bezeichnen: dass der Rath aus einer äbtischen Behörde eine städtische geworden war. Er vertritt die Bürgerschaft eben sowohl gegenüber dem Abte, als gegen Aussen, und sucht seine Befugnisse nach verschiedenen Seiten zu erweitern.

Während des langjährigen Streites der Gegenkönige Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich fand die Stadt einen Anlass, sich für ihre Stellung zu wehren. Sie erholte sich zunächst mit Mühe von den Verheerungen eines furchtbaren Brandes, der im Jahre 1314 ihre hölzernen Gebäude verzehrt hatte. König Friedrich erliess ihr aus Mitleid mit ihrem Unglücke für 6 Jahre die Reichssteuer.<sup>10)</sup> Später ver-

9) Kopp Urkunden. II. 194.

10) Urkunde vom 8. April 1315; Kopp IV. 456.

zu ihrem Bunde mit der Schweiz. Eidgenossenschaft. 9

pfändete Friedrich St. Gallen mit der Vogtei und der Abtei und mit mehreren andern Städten an seine Brüder, die Herzoge von Oesterreich, um von diesen eine bedeutende Geldsumme zu erhalten.<sup>11)</sup> Die Kunde von dieser Verpfändung scheint aber gar nicht nach St. Gallen gelangt zu sein; die Angelegenheiten des Oesterreichischen Gegenkönigs standen so schlimm, dass seine Handlungen als Reichsoberhaupt in unsern Gegenden keine Beachtung und keine Folge fanden. Bedenklicher liess es sich an, als König Ludwig nach nothdürftiger Aussöhnung mit seinen Gegnern am 6 August 1330 die Stadt St. Gallen mit Zürich, Schaffhausen und Rheinfelden um 20,000 Mark Silbers ebenfalls an die Oesterreichischen Herzoge verpfändete. Wieder drohte Entfremdung vom Reiche und dieses Mal statt der äbtischen Herrschaft die viel gefährlichere Habsburg-Oesterreichische.<sup>12)</sup> Sofort schickten „Burger und Räte“ der Stadt an Ludwig eine Botschaft, die ihm aus der „Freiheit ihrer Vorfahren bewies, dass St. Gallen vom Reiche weder versetzt, noch verkauft, noch entfremdet werden dürfe.“ Der Kaiser nahm mit Berufung hierauf wirklich die Versetzung zurück und bestätigte die von ihm selbst soeben noch gefährdete Freiheit.<sup>13)</sup>

Vor und nach dieser Gefährde, welche ihre volle Wachsamkeit in Anspruch nahm, ist die Stadt St. Gallen manchem Bündnisse beigetreten. Im Jahr 1327 schloss sie sich an den Bund der Rheinischen Städte von Mainz bis Basel mit Freiburg, Constanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen, mit Graf Eberhard von Kyburg und mit Bern zu getreulichem Beistande auf 2 Jahre; durch Vermittlung von Zürich und Bern trat dann auch die junge Eidgenossenschaft der drei Länder am Vierwaldstätter-

---

11) Urkunde vom 10. Febr. 1326; Liechnowsky III. n. 695.

12) Archiv für Schweiz. Geschichte, I. 104.

13) Urkunde vom 22. April 1331. — Stadtarchiv T. I. 7. — Wenn auch die Urkunde Rudolfs v. 1281, auf welche sich die St. Gallischen Boten ohne Zweifel beriefen, nicht ganz so weit ging, wie die Bestätigung Ludwigs, so wird man sich über diese erweiterte Auslegung nicht allzusehr verwundern, da ja Ludwig, wie seine unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger, bekanntermaassen sogar Documente bestätigte, die überhaupt nicht existirten.



## 10 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

see diesem noch einmal auf 3 Jahre verlängerten Bunde bei. Es folgten andere Verbindungen mit Bayerischen und Schwäbischen Fürsten und Städten; mit den obern Landen der Herrschaft Oesterreich, den wichtigsten Reichsstädten und einzelnen Grafen dieser Gegenden; endlich mit dem grossen Bunde, den Kaiser Ludwig selbst zum Schutze seines wankenden Thrones im Jahre 1340 bis auf 2 Jahre nach seinem Tode zwischen seinen Söhnen, — den Bayrischen Herzogen —, den bedeutendsten geistlichen und weltlichen Herren des südlichen Deutschlands und einer langen Reihe von Städten schloss, als deren westlichste Ausläufer St. Gallen und Zürich erscheinen. Neben diesen grossen Vereinigungen, durch welche die Ruhe ganzer Landschaften auf gewisse Zeiten gesichert oder auf das Geschick des Deutschen Reiches bestimmend eingewirkt werden sollte, gingen engere Bündnisse zu schneller und wirksamer Hülfe in Nothfällen. So wurde der hierauf berechnete erste Bund des Jahres 1312 zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen noch einmal erneuert; am engsten jedoch schloss sich St. Gallen durch wiederholte Separat-Bündnisse an das benachbarte Constanz.<sup>14)</sup> Es ist freilich nicht in Abrede zu stellen, dass alle diese Verbindungen höchst flüssige Gebilde waren und sich nach Ablauf der bestimmten Zeit nur selten in gleicher Gestalt wieder erneuerten, öfter zerfielen, und dass von grossen gemeinschaftlichen Unternehmungen, die sie ausführten, noch Nichts erzählt wird. Dennoch darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Durch sie vorzüglich wurde in jenen verwirrten Zeiten weiten Strecken des Reichs Friede und Ordnung erhalten; durch sie gewöhnten sich die Städte immer mehr, selbst für sich zu sorgen, und wuchs mit dem Gefühle ihrer Kraft auch ihr Selbstvertrauen; durch diese weitgreifenden, wechselnden Verbindungen wurden die Elemente zusammengeführt, die sich bald

---

14) Ueber die Ausdehnung und den Zweck der einzelnen Bündnisse s. Vischer: Geschichte des Schwäb. Städtebunds, Regesten n. 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11. 28., Forschungen zur Deutschen Geschichte II. 115 ff. Nur die zwei Separatbündnisse zwischen St. Gallen und Constanz von 1344 u. 1346, die im Original im Stadtarchive liegen, sind dort nicht erwähnt.

in engern Kreisen zu bleibenden politischen Gestaltungen verbunden; im sichernden Gefühle dieser Vereinigungen endlich konnten die Städte ihre innern Angelegenheiten ordnen und das städtische Wesen unaufhaltsam entwickeln. Auch in St. Gallen schritt es zusehends vorwärts. Die Streitigkeiten der Gegenteile und die Theilnahme der Aebte an den Kämpfen, welche das Reich zerrissen, mussten der aufstrebenden Bürgerschaft mannigfache Gelegenheit bieten, ihre Stellung unabhängiger zu gestalten, und wir besitzen unzweifelhafte Anzeigen, dass in St. Gallen diese Gelegenheiten benutzt worden sind.

Wir haben schon erwähnt, wie der Abschluss jenes ersten Städtebundes vom Jahre 1312 mit seinen gegen den Abt gerichteten Bestimmungen deutlich erkennen lässt, dass sich die Stellung des Rathes zu dem Abte gänzlich geändert haben muss und dass der Rath eine wirkliche Vertretung der Bürgerschaft geworden ist. Es darf aber auch beinahe mit Gewissheit angenommen werden, dass ein vom Abte gesetzter Rath niemals ein solches Bündniss hätte eingehen können, und es scheint daher soviel als gewiss, dass schon damals der abtretende Rath selbst den neuen Rath ernannte, wie es die um die Mitte des Jahrhunderts zu Papier gebrachten ältesten Rathssatzungen festsetzen, allerdings noch mit dem Zusatze: „ist ez der Herren wille, aines abts unn aines vogtes.“<sup>15)</sup> Auch andere ursprünglich von dem Abte ausgeübte Befugnisse sind schon theils in Privathände, theils an den Rath gekommen. So wird gelegentlich erwähnt, dass der Zoll zu St. Gallen von Ruprecht von Irah „um 1400 Pfund und einige Berge bei St. Leonhard“ angekauft worden sei<sup>16)</sup>; und wenn unter den ersten Rathssatzungen die Ernennung der Fisch-Schauer und Fleisch-Schätzer als Befugnisse des Rathes aufgeführt wird<sup>17)</sup>, so darf mit Sicherheit angenommen werden, dass der Rath die Besetzung aller solchen polizeilichen Aemter und die ganze Aufsicht über Maass und Gewicht sammt den bedeutenden, damit verbun-

15) St. Gallische Rathssatzungen 8, St. Gallische Mittheilungen IV. 26.

16) Handveste Ulrichs v. Güttingen, ibid. I. 146.

17) St. Gallische Rathssatzungen 25. 26., ibid. IV. 29. 30.

## 12 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

denen Einkünften an sich zu bringen suchte und theilweise in jenen Zeiten an sich gebracht hat. In richtigem Gefühle von der Bedeutung eines gefüllten Stadtsäckels wandte der Rath überhaupt seine besondere Aufmerksamkeit der Vermehrung der städtischen Einkünfte zu. Im Jahr 1334 hatte er von Kaiser Ludwig die Erlaubniss zur Erhebung eines Ungeldes, d. h. einer Auflage auf das Ausschanken von Wein und andern „trinkigen Dingen“, innert den vier Kreuzen erhalten; zur Anwendung gekommen ist indess die Erlaubniss sehr wahrscheinlich erst 10 Jahre später, nachdem auch Abt Hermann v. Bonstetten seine Einwilligung dazu gegeben hatte. Von dem Jahre 1345 an erscheint der Ertrag dieser Getränksteuer regelmässig in dem Stadtbuche verzeichnet; sie ergab bei  $6\frac{1}{4}\%$  (dem 16. Pfennig) im ersten Jahre 97 Pfund und hob sich langsam, aber beständig von Jahr zu Jahr.<sup>18)</sup> — Im Jahre 1349 hatte St. Gallen, gleich den meisten übrigen Städten des Reichs, seinen Judenauflauf. Die damals ganz Europa durchziehende Pest gab Veranlassung, die unsinnigsten Klagen gegen die um ihrer Reichthümer Willen verhassten Juden zu erheben, in wildem Fanatismus über sie herzufallen, sich der widerwärtigen Gläubiger zu entledigen und ihr hinterlassenes Gut zu Handen der Stadt einzuziehen. Gegen Abtretung eines Theils der Beute an den Kaiser erlangte man leicht Straflosigkeit für die Frevel an den unter unmittelbarem Schutze des Reichsoberhauptes stehenden Kindern Israels.<sup>19)</sup> — Weit aus am Wichtigsten aber für die Kräftigung und Entwicklung des städtischen Gemeinwesens musste der Aufschwung sein, den das Leinwandgewerb und der Leinwandhandel in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in St. Gallen genommen hat, — Zeugnisse dafür sind in Fülle vorhanden<sup>20)</sup> —, und die grosse Verfassungs-

---

18) Urkunden vom 12. Juni 1334 u. 20. Dec. 1344, Stadtarchiv Tr. I. 8. u. IV. f. ab; dazu Stadtbuch I. 571.

19) Urkunde vom 13. April 1349, Stadtarchiv Tr. I. 9.

20) Wir führen dafür nur zwei Stellen aus St. Gallischen Chroniken an. Der unbekannt, jedenfalls dem Kloster angehörige Verfasser der im Heft II. der St. Gallischen Mittheilungen abgedruckten: Kurzen Chronik des Gotzhauses St. Gallen (1360—1490) schreibt in der Einleitung p. 2: „In seiner Abtey war er (Abt Hermann 1333—1360) nit vast glücklich,

änderung, welche um die Mitte dieses Jahrhunderts in St. Gallen durchgeführt worden ist, war gewiss nicht zum geringsten Theile die Frucht dieses socialen Aufschwungs, welcher steigenden Wohlstand, geistige Rührigkeit, das Gefühl der Selbständigkeit und des Selbstvertrauens, wohl auch ein rasches Anwachsen der Bevölkerung in seinem Gefolge brachte. Jene Verfassungsänderung bestand darin, dass die Gemeinde der Bürger nicht länger von dem ganz ohne ihr Zuthun gesetzten Ammann und Rathe regiert sein wollte, sondern sich in sechs politische Körperschaften: die Zünfte der Weber, Schmiede, Schneider, Schuster, Müller und Metzger zusammenthat<sup>21)</sup>, die Vertreter dieser Körperschaften, die 6 Zunftmeister, dem bisherigen Rathe der Zwölfe beigab und zur Behandlung von öffentlichen Angelegenheiten besonderer Bedeutung diesen Kleinen Rath durch 11 Mitglieder aus jeder Zunft zu einem Grossen Rath erweiterte. An die Spitze des ganzen Gemeinwesens stellte sie aus den 12 Mitgliedern des Kleinen Rathes den Bürgermeister, welchem der Ammann den Vorsitz in beiden Räten überlassen musste. Der Stellvertreter des Abts durfte wohl noch die Interessen seines Herrn im Rathe wahren; er blieb Vorsitzender des Stadtgerichts und übte noch verschiedene polizeiliche Befugnisse im Namen des Abtes aus. Das Haupt der Gemeinde war er aber nicht mehr; die Leitung der Geschäfte wurde ihm aus der Hand genommen

---

welches mehrentheils die aufrührerischen Bürger zu St. Gallen verschafet; den als sie den Leinwat gewerb von Constantz nacher St. Gallen gezogen und selbiger mit glücklichem aufgang sie reich und berümt gemacht, haben sie anfangen gen ihren natürlichen oberherrn und prälaten zu rebelliren, und damit sie abt Herman in gebührender underthenigkeit erhalten köndte, hat er inen vill schöner privilegien und freyheiten mitgetheilt, ab welchen sie nit allein nit gehorsamer, sondern widerspenstiger worden;“ und Vadian, der städtische Chronist, meldet auf p. 209 seiner handschriftlichen kleinern Chronik der Aebte: „Diser tagen (unter Abt Hiltpolt 1319—1328) nam der Leinwat handel zu St. Gallen vast zu, dann man auff erlittne brunst (v. 1314) zu gewönnen und gelt ze machen lust hatt.“ Dahin gehört auch die Notiz des Stadtbuchs (I. 575): a. d. 1319 do viengent die burger die Blaichen an niessen.“

21) St. Gallische Rathssatzungen 126, St. Gallische Mittheilungen IV. 60, wird erwähnt: „dass die Zünfte von Uoberlingen hergebracht worden seien.“ Es darf indess dennoch vorausgesetzt werden, dass sich gerade sechs Zünfte im Anschlusse an schon vorhandene Handwerker-Innungen gebildet haben. Näheres über die Zusammensetzung der St. Gallischen Zünfte sagt „Das alte St. Gallen“, St. Gallen 1867, p. 11.

#### 14 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

und dem Vertreter der Bürgerschaft übergeben. Die politische Emancipation der Stadt von dem Abte war hiemit deutlich genug ausgesprochen.

Diese Einführung der Zunftverfassung, welche anderwärts die heftigsten Kämpfe veranlasste, scheint in St. Gallen der naturgemässe Abschluss einer einfach durch die Macht der Verhältnisse unwiderstehlich durchgeführten Umwälzung gewesen zu sein. Nicht allein wird von keiner Gewaltthat erzählt, die damit verbunden gewesen wäre; die Chronisten erwähnen überhaupt dieses wichtigsten und folgenreichsten Ereignisses der ganzen Stadtgeschichte mit keinem Worte. Ganz zufällig wird im Jahre 1354 plötzlich ein Bilgeri Spiser als Bürgermeister genannt;<sup>22)</sup> den weitem Aufschluss über die neuen Formen des Gemeinwesens geben die Rathssatzungen. Suchen wir dennoch die unmittelbare Veranlassung der Bewegung und ihren allgemeinen Gang ausfindig zu machen, so scheint es beinahe, dass wir eine Urkunde vom 29. Sept. 1353<sup>23)</sup>, durch welche Karl IV. dem Abte Hermann neben den andern Rechten des Gotteshauses auch dasjenige bestätigt: „den Rath und alle städtischen Beamten zu setzen und alle Gewichte und Maasse zu haben und zu geniessen“, mit der Verfassungsänderung in Verbindung bringen und annehmen dürfen, dass gerade der Versuch, sich, entschieden im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen, diese Befugnisse noch einmal anerkennen zu lassen und sie wieder zur Geltung zu bringen, die äussere Veranlassung zu der Umwälzung gegeben und die Unzufriedenheit mit den bisherigen Zuständen zum Ausbruch gebracht habe. Weiter scheint der ruhige Verlauf der grossen Aenderung anzudeuten, dass der Rath mit der Bürgerschaft einverstanden war und mit ihr gemeinsame Sache gegen den Abt gemacht hat. Es ist Dies auch sehr leicht erklärlich; denn nur durch eine solche Verfassungsänderung konnte sich der Rath der Abhängigkeit von dem Abte gänzlich

---

22) Stadtbuch I. 2.

23) Zellweger, Urkunden XCVI (I. 1. 171.)

zu ihrem Bunde mit der Schweiz. Eidgenossenschaft. 15 entziehen; zur Einrichtung einer wirklichen Geschlechterherrschaft im Widerstreit zugleich mit dem Abt und der Bürgerschaft war er nicht stark genug. Endlich ist wohl Grund zu der Vermuthung vorhanden, dass Bilgeri Spiser, der erste Bürgermeister, hervorragenden Antheil an der Verfassungsänderung genommen habe und zum Danke dafür zuerst mit dem neuen Amte betraut worden sei. Wir finden ihn noch im Jahre 1376 an dieser Stelle. Am Schluss des folgenden Jahres aber wird er verklagt wegen Annahme von Mieth und Gaben und anderer Ungebührlichkeiten, und im Jahre 1379 am 31. Oct. ist er in Folge dieser Anklage<sup>24)</sup> für 10 Jahre aus der Stadt verbannt worden.

Ebenfalls um die Mitte dieses für die Entwicklung des deutschen Städtewesens so wichtigen XIV. Jahrhunderts ist St. Gallen endlich nach auswärts von einer bestimmten Strömung ergriffen und von derselben längere Zeit festgehalten worden. Sie führte nach Schwaben. Als noch zu Lebzeiten des im Ganzen städtefreundlichen Ludwig der Luxemburger Karl IV. von der Mehrzahl der deutschen Fürsten zum Römischen Könige erwählt wurde und die in den Schwäbischen Landen ganz besonders zahlreichen Städte nicht wussten, wessen sie sich von dem neuen Herrscher zu versehen hätten, ob sie nicht am Ende von ihm den Fürsten und Herren als Preis für seine Erhebung überliefert würden, vereinigten sich am 10. August 1349 unter Anführung von Augsburg und Ulm 25 Reichsstädte, von St. Gallen bis Weinsberg, zu gemeinsamer Behauptung ihrer Freiheiten, d. h. vor Allem dazu, sich nicht vom Reiche drängen und nicht an Fürsten verpfänden zu lassen. Der neue König durfte zunächst nicht wagen, diesem Bunde seine Anerkennung zu versagen; denn die Städte geboten über bedeutendere Geldsummen und Heere, als er selber. Erst als sich Karl gehörig auf seinem Thron befestigt hatte, erliess er in seinem Reichsgesetze der goldenen Bulle ein Verbot gegen alle Städteverbindungen, mit alleiniger Aus-

---

24) Stadtbuch I. 214. 144 u. die Anklageschrift im Stadtarchiv Tr. XXIV. 1. 6.

## 16 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

nahme der Bündnisse zur Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens. Wenn die Städte sich nicht offen gegen den Kaiser setzen wollten, so mussten sie ihren gerade hauptsächlich gegen ihn gerichteten Bund zur Behauptung ihrer Freiheiten in eine Verbindung zur Handhabung einer geordneten öffentlichen Rechtspflege umändern. Das geschah schon im November 1356. In dieser Gestalt blieb der Bund bestehen und erweiterte sich noch durch den Beitritt vieler Fürsten und Herren. Innerhalb des grossen Landfriedensbundes jedoch schlossen zuerst im Jahre 1358 die vier Städte Constanz, St. Gallen, Lindau und Schaffhausen, dann im Jahre 1362 die 7 Städte um den Bodensee: Constanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn, dazu noch Zürich, wieder besondere Vereinigungen: einander mit Leib und Gut zu helfen und zu rathen wider Angreifer und Schädiger. Allein auch das Landfriedensbündniss, das im Jahre 1359 und 1370 in sehr zweckmässiger Form erneuert ward und die einzelnen Städte vor den Willkürlichkeiten des ihnen aufsätzigen Adels schirmte, lag der Schwäbischen Ritterschaft und zumeist dem Grafen von Württemberg, Eberhard dem Greiner, dem unversöhnlichen Städtefeind, nicht recht. Ungeachtet des Landfriedens wurde der Hauptmann der verbundenen Städte, ein Graf von Helfenstein, von einigen Edelleuten unvermuthet aufgehoben, und als die Städte vom Bodensee bis zum Neckar zur Befreiung ihres Hauptmanns ihre Mannschaften gesammelt hatten, erlitten sie am 7. April 1372 bei Altheim auf der Alp eine schwere Niederlage. Von dem St. Gallischen Contingente blieben 23 Mann auf der fernen Wahlstatt. Der grosse Bund löste sich auf.<sup>25)</sup>

Diese Niederlage der Städte mit ihren Folgen scheint auch auf das Verhältniss der Stadt St. Gallen zu dem Abte einen Rückschlag ausgeübt und die Stadt bewogen zu haben, einen

---

25) Ueber alle diese Städtebündnisse s. Vischer l. c., Regest. n. 34. 40. 41. 42. 48. 57. — Die zwei engern Vereinigungen von 1358 u. 1362 liegen noch im Originale auf dem Stadtarchiv, Tr. XIX. 8 und 10. Ihren Bestimmungen nach scheinen sie weitere Aushildungen des Bundes zwischen Constanz und St. Gallen v. 1344 u. 1347 zu sein.

seit Jahren vor dem Hofgerichte zu Rotwil anhängigen Prozess über die streitigen Rechte des Abtes aufzugeben<sup>26)</sup> und einen sehr ungünstigen Vergleich einzugehen. Wenigstens ist aus dem Jahre nach der Schlacht bei Altheim eine Uebereinkunft vorhanden<sup>27)</sup>, in welcher die Bürgerschaft noch einmal anerkennt, nicht bloss dass der Abt den Ammann aus den Bürgern nach seinem Gutdünken ernennen dürfe, sondern auch dass sie zwei Mal des Jahres von dem Abte den Rath fordern und nehmen solle, — in welcher die Befugnisse des Rathes zur Aufnahme neuer Bürger ausserordentlich eingeschränkt werden, und deren weitere Bestimmungen ebenfalls deutlich zeigen, dass der Abt sein augenblickliches Uebergewicht und die augenblickliche Schwäche und Muthlosigkeit der Stadt zu benutzen wusste, um ihr die Anerkennung eines Rechtszustandes abzudringen, der schon damals nicht mit der in den letzten Jahrzehnten geübten Praxis überein gestimmt haben kann und nach kurzer Zeit mit den wirklichen Verhältnissen wieder in solchem Widerspruche stand, dass die Stadt diese Uebereinkunft kurzweg als „erschlichen“ bezeichnete, als noch 80 Jahre nachher ein Nachfolger Abt Georgs auf dieselbe zurückgreifen und ihre Bestimmungen geltend machen wollte. Die Streitigkeiten zwischen Abt und Stadt nahmen deswegen kein Ende, und die Stadt erlangte noch im November desselben Jahres 1373 kaiserliche Privilegien, vorzüglich über Annahme von Bürgern, welche sie mit Erfolg dem abgenöthigten Vergleiche entgegenzusetzen konnte.<sup>28)</sup>

Die Zerfahrenheit und Niedergeschlagenheit der Städte dauerte überhaupt nicht lange. Als Kaiser Karl einzelne derselben aller frühern Freibriefe und Versprechungen ungeachtet vom Reiche zu veräussern und den Fürsten zu versetzen begann, trat das mächtige Ulm an die Spitze eines neuen Städtebundes. Wir finden dabei vor Allem die 7 Städte um den See, daneben noch Rotwil, Isny, Leutkirch, Mem-

26) v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen. II, 73.

27) Urkunde v. 21. Mai 1373, Stadtarchiv Tr. VIII. 1.

28) Urkunde v. 5. Nov. 1373, *ibid.* Tr. I. 14.



## 18 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

mingen und Biberach. Am 10. Juli 1376 wurde der Bund zur Erhaltung der gegenseitigen Unabhängigkeit geschlossen und zwar in ganz andern Formen, als die bisherigen Verbindungen. Eine förmliche Bundesverfassung enthielt die schärfsten und genauesten Bestimmungen über gegenseitige Hülfe bei jedem Angriffe; über gemeinsame Berathungen in den allgemeinen Angelegenheiten; über Bussen, wenn den Verpflichtungen von Seite einzelner Bundesglieder nicht nachgekommen wird, wenn die Tagsatzungen des Bundes nicht beschickt werden; über neue Aufnahmen in den Bund; über Verrechnung der aufgelaufenen Kosten im Verhältniss der von den einzelnen Städten bezahlten Reichssteuer<sup>29)</sup>. Es ist eine Eidgenossenschaft mit staatlicher Organisation, ähnlich wie die Schweizerische, aber freilich nur durch weit auseinander liegende Städte gebildet und nicht durch einen grossen Gegensatz zusammen gehalten, wie jene durch den Gegensatz zum Hause Habsburg-Oesterreich, und nicht von vorneherein auf ewig gegründet, sondern nur auf fünf Jahre, dann wohl von Zeit zu Zeit erneuert, aber immerhin mit dem Gefühle des Provisorischen. Den Oberschwäbischen Städten, welche damit den Grund gelegt haben zu dem berühmten Schwäbischen Städtebund, schlossen sich schnell die Nidenschwäbischen an. Vergebens belegte der Kaiser den neuen Bund mit der Reichsacht; vergebens zog er im Verein mit den Oberdeutschen Fürsten und Rittern gegen ihn zu Felde. Als er Nichts gegen die wohlverwahrten Städte ausrichtete und sein theures Geld zusetzen musste, beeilte er sich, den Bund anzuerkennen, seinen Frieden mit ihm zu machen und die unter solchen Umständen unausführbaren Städteverpfändungen zurückzunehmen. Seine Bundesgenossen folgten Einer nach dem Andern seinem Beispiele, und als der Württembergische Eberhard, trotz der Niederlage seines Sohnes Ulrich bei Reutlingen (20. Mai 1377), mit seinen Rittern allein im Felde blieb, vergalteten die übermächtigen Städte den Tag von Altheim durch eine furchtbare Verwüstung seines

---

<sup>29)</sup> Vischer, l. c., Regesten n. 82.

Landes und durch Niederwerfung zahlreicher Burgen des Schwäbischen Adels. Auch der alte Greiner musste endlich Friede schliessen. Der Städtebund hatte alle seine Feinde aus dem Felde geschlagen; er war schnell eine Macht geworden im Deutschen Reiche. Die Städte rings herum beeilten sich, ihm beizutreten, und theilten sich zur Besorgung der Bundes-Angelegenheiten in vier Gruppen unter dem Vorsitz von Constanz, Ulm, Esslingen und Augsburg. Die vor der drohenden Macht besorgten Fürsten und Herren drängten sich zum Abschluss von Freundschafts-Bündnissen mit dem so erweiterten Bunde herbei: die Oesterreichischen, die Bayrischen Herzoge, die Wirtembergischen Grafen, die Rittergesellschaften, — Alle suchten sich auf freundschaftlichen Fuss mit dem grossen Schwäbischen Städtebund zu stellen. Es folgten einige Jahre der Ruhe für das von Fehden durchtobte Schwaben, ein Waffenstillstand zwischen den beiden grossen Parteien.

In dieser unförmlichen Anhäufung nicht bloss ungleichartiger, sondern geradezu feindseliger Elemente, die sich um den Städtebund angesetzt hatten, und in dieser Masse verbundener Städte suchen wir unser St. Gallen auf, eines der kleinern Bundesglieder, das aber seine Verpflichtungen getreulich erfüllte. Unter dem Schutze des grossen Bundes stellte sich die Stadt mit frischem Muthe gegen den Abt und hatte ihm den verlorenen Boden bald wieder abgewonnen. Mit allen Mitteln suchte sie sich der Fesseln zu entwinden, die ihre freie Entwicklung zur vollen Selbständigkeit hinderten; und in die gleiche Bahn lenkten zum Schrecken des Abts auch die vier Appenzellischen Aemter. Auch sie traten dem grossen Bunde bei, in der Hoffnung, durch diese Verbindung die Gelegenheit zu finden, sich der drückenden Oberherrlichkeit des Abts zu entziehen, die mehr als je auf ihnen lastete, seit Abt Hermann im Jahre 1345 durch Auslösung auch die an Graf Albrecht von Werdenberg verpfändete Vogtei über sie an sich gebracht hatte.<sup>30)</sup> Der Bund schuf sofort für die dem Reiche

30) Zellweger, Urkunden LXXXII, LXXXIII, LXXXIV u. CXIV, (I. 1. 141. 143. 145. 253).

## 20 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

entfremdeten sogenannten „Reichsländlein“ eine gemeinsame Vertretung, entsprechend dem Rathe in den Städten, und stellte das hiemit zum ersten Male vereinigte „Appenzellerland“ unter den besondern Schutz der Städte Constanz und St. Gallen.<sup>31)</sup> Der Abt konnte es nicht hindern; er musste den Appenzellern den Beitritt zu dem Bunde gestatten und für sie sogar noch einen Spiess zu dem Bundesheere stellen. Ebenso wenig konnte er es hindern, dass sich die Stadt St. Gallen nicht gleichzeitig von König Wenzel die wichtigsten Rechte zu seinem Nachtheile auswirkte, so das Recht, das bisher von dem Abte besetzte Gericht des Stadtmanns durch Bürgermeister und Rath aus den Bürgern zu besetzen, und das für die Abtei sehr bedenkliche Recht, alle auf dem Lande gesessenen Gotteshausleute, ob Freie oder nicht, zu Bürgern aufzunehmen, ohne dass die Uebersiedelung dieser Ausbürger in die Stadt erforderlich sei.<sup>32)</sup>

Allein im Jahre 1379 erhielt die Abtei in Cuno von Stoffeln ein Oberhaupt, das nicht gesonnen war, alte oder neue Rechte derselben irgendwie schmälern zu lassen, und das die Wege kannte, auf denen seinen Gegnern beizukommen war. Als sich die Stadt und die Appenzeller weigerten, ihm zu huldigen, seine Amtsleute anzuerkennen und die bisher üblichen Steuern und Gefälle zu bezahlen, suchte er vor Allem bei dem Städtebund ebenfalls Einfluss und Fürsprecher zu gewinnen. Dazu liess er sich selbst, gleich seinem Vorgänger, in das Bürgerrecht zu Lindau, den Propst des Gotteshauses in das Bürgerrecht zu Constanz aufnehmen<sup>33)</sup>, und erweckte den Eifer der Lindauer für ihren vornehmen Ausbürger durch eine jährliche Zahlung von 60 Goldgulden. Dann brachte er seine Klagen an den Bund, wo Recht zu nehmen St. Gallen und Appenzell sich nicht weigern durften. Zuerst wiesen die Boten der Städte um den See die Appenzeller an, dem Abte zu huldigen und von ihren rechtlich wirklich in keiner Weise

---

31) Zellweger, Urkunden CXVI (I. 1. 259).

32) Urkunde v. 15. Juli 1378: Stadtarchiv Tr. I. 17.

33) Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes I. 296.

zu ihrem Bunde mit der Schweiz. Eidgenossenschaft. 21  
begründeten Verlangen abzustehen<sup>34)</sup>; dann zankten sich Abt  
und Stadt unter lebhafter Parteinahme von Lindau für Abt  
Cuno ein paar Jahre hindurch vor diesem Bunde um den See,  
an den auch der grosse Bund die Angelegenheit zurückgewie-  
sen hatte, als Abt Cuno mit seinen Anliegen bis vor ihn ge-  
langt war. Der Streit drehte sich nicht sowohl um die be-  
vorzugte rechtliche Stellung und die selbständige städtische  
Verfassung, welche sich die Bürgerschaft von dem Abte er-  
kämpft hatte, — in diesem Punkte wäre für Abt Cuno von  
einem Schiedsgericht der Städte wenig zu erwarten gewesen —,  
als um die Verweigerung der Huldigung und um die Abgaben  
und Leistungen, denen sich die Bürger allerdings gerne un-  
merklich entzogen hätten und die sie hin und wieder zu „ver-  
sitzen“ pflegten. Die Boten der Städte machten die Huldigung  
St. Gallens von der vorhergängigen Bestätigung seiner Hand-  
veste durch Abt Cuno abhängig und führten die Leistungen  
der Stadtbewohner an den Abt genau auf die Bestimmungen  
jener Handveste zurück; wogegen es der Stadt ihrerseits er-  
laubt sein sollte, von den innert den 4 Kreuzen sesshaften  
Gotteshausleuten so viel zu erheben, wie die Constanzer von  
ihren „Gästen“, d. h. Hintersassen.<sup>35)</sup>

Auf diesen Grundlagen war der Friede nothdürftig hergestellt  
worden, während sich die grosse Fürsten- und Städte-Verbindung  
immer weiter ausdehnte und sogar die Schweizerische Eid-  
genossenschaft und die Fürsten und Städte am Rhein für sich  
gewann, bis wenige Jahre nachher die Spannung der feind-  
seligen Elemente innerhalb der Verbindung heftiger als je zum  
Ausbruche kam und sich in gewaltigen Schlägen rasch nach  
einander entlud. Zwar eröffnete die Schweizerische Eidgenos-  
senschaft die grossen Kämpfe mit dem entscheidenden Siege  
bei Sempach über das Haus Oesterreich; zwar vermochten die  
Bayrischen Herzoge und ihre Verbündeten gegen die festen

---

34) Zellweger, Urkunden CXXI. CXXIV. CXXV. (I. 1. 295. 303. 304.)

35) Ueber diese Verhandlungen gibt eine ganze Reihe von Urkunden Auskunft; die wich-  
tigsten Stücke sind diejenigen vom 26. Juni 1380 (Tschudi Chronicon I. 501 u. Vischer I. c.,  
Regesten n. 149) und die noch ungedruckte vom 17. Juli 1382, Stadtarchiv Tr. VIII. 3.

## 22 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

Mauern von Nürnberg, Regensburg und Augsburg nicht viel auszurichten. Doch die Entscheidung über das Schicksal des Städtebundes fiel in Schwaben, und hier erlitten seine Truppen am 24. Aug. 1388, vermuthlich durch Verrath ihrer Söldner, gegen die Württembergischen Grafen die blutige Niederlage bei Döffingen. Als dann auch die Hoffnung auf die Hülfe der mächtigen Rheinischen Städte nach deren Niederlage bei Worms durch den Pfalzgrafen Ruprecht (6. Nov. d. gl. J.) aufgegeben werden musste und König Wenzel in plötzlicher Willfährigkeit gegen die siegende Partei die bisher von ihm begünstigten Städtebündnisse „als wider Gott, wider ihn und das heil. Reich laufend“ aufgehoben erklärte, da vermochte die lockere Verbindung der durch die Gebiete der siegreichen Fürsten und Herren getrennten Städte gegen den Druck solcher Verhältnisse nicht Stand zu halten. Der grosse Schwäbische Städtebund fiel auseinander, wie seiner Zeit der grosse Landfriedensband nach der Niederlage bei Altheim auseinandergefallen war. Eine Stadt nach der andern machte mit schweren Opfern, besonders an Geld, ihren Frieden. Nur der am wenigsten ausgesetzte Bund der 7 Städte um den See, der eigentliche Kern des grossen Bundes, liess sich auch jetzt nicht auflösen. Er blieb bestehen, erweiterte sich bald wieder und übte auf die folgenden Geschehe unserer Stadt noch bedeutenden Einfluss, kaum zu ihrem Besten. Zunächst freilich gewährte er ihr einen nach dem Zusammensturze des grossen Bundes doppelt nothwendigen Rückhalt gegen den Abt.

Durch das Unglück seiner Schwäbischen Eidgenossen war auch St. Gallen in eine schwere Schuldenlast gerathen. Es vermochte sich derselben nur durch Aufnahme eines grössern Anleihens zu erwehren. Mit Noth erhielt es bei seinem erschütterten Kredite von dem Constanzer Lütfrid Muntbrat 1000 Pfund Heller gegen Verzinsung zu  $6\frac{1}{2}\%$ . Im Uebrigen scheint indess die Stadt an Ansehn und Bedeutung nicht weiter gelitten oder sich doch schnell erholt zu haben; denn gerade in den letzten Jahren des XIV. Jahrhunderts liessen sich

die Edelleute der Umgegend besonders zahlreich in ihr Bürgerrecht aufnehmen.<sup>36)</sup>

Mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts trat St. Gallen plötzlich an die Spitze einer grossen Bewegung gegen Abt Cuno. Die Hindernisse, welche der Freizügigkeit der Gotteshausleute sowohl für Uebersiedelung vom Lande in die Stadt, als auch auf dem Lande selbst in den Weg gelegt, die Anstände, welche bei Verleihung der zahlreichen Lehengüter vorgebracht, die rücksichtslose Strenge, mit welcher überhaupt die gehässigsten Leibeigenschafts- und grundherrlichen Rechte überall geltend gemacht wurden, — das Alles hatte unter den Bürgern und Gotteshausleuten eine steigende Erbitterung hervorgerufen. Zu Solchem war die Zeit in unsern Gegenden nicht mehr angethan. In den ersten Tagen des Jahres 1401 verband sich die Stadt mit den Gotteshausleuten, von Appenzell bis Wittenbach, Waldkirch und Bernhardzell, „einander getreulich und freundlich berathen und beholfen zu sein, mit Leib und Gut, gegen Alle, die sie an ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten drängen.“<sup>37)</sup> Die vorausgehende Aufzählung der gemeinschaftlichen Beschwerden gegen den Abt zeigte deutlich genug, wer unter dem Bedränger verstanden sei. Erschrocken über die so unerwartete und allgemeine Erhebung lenkte Abt Cuno ein und bewilligte zu St. Gallen die allgemein aufgestellten Forderungen der Verbündeten an ebendemselben Tage, an welchem der Bund der Städte um den See und im Alp-gau zu Ravensburg die besondern Forderungen der Appenzeller der Hauptsache nach als unbegründet zurückwies, wie es von dem strengrechtlichen Standpunkte aus nicht anders geschehen konnte.<sup>38)</sup> Allein für Entscheidungen nach dem strengrecht-

---

36) Stadtbuch I, 505 ff.

37) Urkunden vom 17. Jan. 1401; Zellweger, Urkunden CXLIV u. CXLV (I. 2. 8. u. 13.)

38) Urkunden v. 27. Juni 1401; *ibid.* CXLVII. u. CXLVIII. (I. 2. 20 u. 23). In der zweiten dieser beiden Urkunden bezieht sich allerdings die Klage wegen des Umtreibens vor fremden Gerichten auch auf die Stadt St. Gallen; alle übrigen Punkte betreffen aber bloss die Appenzeller, und zwar treten in dieser Urkunde nur die 4 Gemeinden oder Aemter Appenzell, Hundwil, Urnäsen und Teufen auf, wie auch in der ersten nur sie von den Appenzellischen Landschaften namentlich angeführt werden.

lichen Standpunkte war die Erbitterung schon zu weit gediehen. Der gleiche unbewusste Trieb, welcher die Länder um den Vierwaldstättersee nach dem ersten Bruch keinen Vergleich mit Habsburg - Oesterreich mehr eingehen liess, der gleiche Trieb hiess die Appenzeller keine Vermittlung mit dem Abte mehr annehmen, welche nicht die Anerkennung ihrer vollen politischen Selbständigkeit zur Grundlage hätte. Und bis der Abt diese anerkannte, war es noch weit. Die Feindseligkeiten nahmen ihren Ausbruch zu grossem Schaden des Gotteshauses. Die Burgen seiner Amtsleute wurden gebrochen. Solche Vorgänge erinnerten an die Zeiten der Uebermacht der Städte und verfehlten nicht, die Aufmerksamkeit der Schwäbischen Herrn und der Oesterreichischen Fürsten auf sich zu ziehen, mit denen Abt Cuno schon lange in Verbindung stand. Sie begannen sich zu rüsten, um dem Abte in seinen Bedrängnissen beizustehen und den neuen Ausbruch einer grössern Volksbewegung zu hemmen. Dagegen vertraute Appenzell auf sein Landrecht mit Schwyz. Die Reichsstädte suchten eifrig zu vermitteln. In der Stadt St. Gallen stritten sich inmitten der allgemeinen Gährung zwei Parteien. Die eine wollte unter allen Umständen an dem Bunde mit Appenzell und den Gotteshausleuten fest halten, dessen Auflösung der Abt immer entschiedener verlangte; die andere wollte die Vermittlung der Bundesstädte annehmen, nachdem die nächsten Beschwerden der Stadt abgestellt waren. Angesichts der heraufziehenden Gefahren erlangte die letztere Partei die Oberhand. In seinem und seiner Verbündeten Namen kam St. Gallen mit Abt Cuno dahin überein: dass die Boten der Städte über die Fortdauer des Bundes mit den Appenzellern entscheiden sollten, ein von den Verbündeten und dem Abte zu gleichen Theilen ernanntes Schiedsgericht über die seit dem letzten Schiedsspruch der Städte „verlaufenen und auferstandenen Uebergriffe und Zusprüche.“ Die Städteboten sprachen den Appenzellern das Recht ab, sich weder mit der Stadt St. Gallen, noch mit irgend jemand Anderem ohne Erlaubniss des Abtes zu verbinden, und erklärten alle bestehenden Verbin-

dungen unter den Gotteshausleuten als aufgehoben; fügten sich die Appenzeller dem Spruche nicht, so sollen die Stadt St. Gallen und die Städte des Bundes sich ihrer in keiner Weise mehr annehmen, und kömmt St. Gallen dem Spruche nicht nach, so nehmen sich die Städte ihrer bisherigen Eidgenossen von St. Gallen darum gleichermassen in keiner Weise mehr an.<sup>39)</sup> Dass die Appenzeller sich um solche Sprüche nicht kümmern würden, liess sich vorausschen. Es trat damit die Frage an St. Gallen, ob es sich entschliessen könne und den Muth besitze, den alten Bund mit den Reichsstädten seinem neuen Bunde mit den Appenzellern und den Gotteshausleuten aufzuopfern, an der Spitze der aufständischen äbtischen Gebiete den Kampf um die volle Selbständigkeit aufzunehmen und durchzuführen und so gewissermassen im Osten der Schweiz eine neue Eidgenossenschaft zu gründen. Dass St. Gallen Das nicht that, sondern dem Spruche der Städteboten nachkam, hatte seinen Grund wohl hauptsächlich einmal in seinen geschichtlichen Ueberlieferungen des vorhergehenden Jahrhunderts, die seine Interessen am engsten mit denjenigen der Reichsstädte verbunden und den Städtebund als seinen sichersten Rückhalt erscheinen liessen; sodann in der drohenden Feindschaft der Fürsten und Herrn, die nach den Erfahrungen des grossen Städtebundes noch viel gefährlicher schien, als sie wirklich war; endlich auch in einer Abneigung, zum Besten der Appenzeller und Gotteshausleute mit eigener Gefährde für Rechte einzustehn, in deren ziemlich ruhigem, wenn auch nicht völlig unbestrittenem Genuss die Stadt selbst schon lange war. Grossartig und wirklich staatsmännisch dürfte die Entschliessung St. Gallens kaum genannt werden. Sie trieb Appenzell dem Lande Schwyz in die Arme, welches nun während des ganzen Entscheidungskampfes die Oberleitung

---

39) Die Anlassbriefe und Schiedssprüche bei Zellweger, Urkunden CLIV—CLVII, (I. 2. 34—45), die ersten drei vom 2. Nov., die vierte vom 21. Dec. 1402. Die Annahme Zellwegers (Geschichte I. 382), dass die Appenzeller diese Vermittlung der Städte von vorneherein gar nicht anerkannt haben und dass St. Gallen ohne ihre Vollmacht den Anlassbrief auch in ihrem Namen ausgestellt habe, ist gewiss richtig.



## 26 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

führte, die eigentlich St. Gallen hätte zufallen sollen; sie zwang die Stadt, mit dem Abte, dem Adel und den Reichsstädten gemeinsame Sache zu machen und gegen die Appenzeller zu ziehen, um sie mit Gewalt zum Gehorsam gegen den Abt zurückzuführen. Allein die Schlacht bei Vögelinsegg (15. Mai 1403) bereitete diesen Planen ein schnelles Ende, — gewiss auch zum schliesslichen Vortheil, wenn auch zum augenblicklichen schweren Schaden St. Gallens. Es musste froh sein, sammt den übrigen Städten einen erträglichen Frieden von den frühern Verbündeten zu erlangen, und war schnell genug darüber belehrt, dass der Bund mit den Reichsstädten in den neuen Verhältnissen keine Sicherheit mehr gewähre und dass die Bedeutung dieses Bundes für St. Gallen ihr Ende erreicht habe. Es traten andere Kräfte in den Vordergrund, mit denen in erster Linie gerechnet werden musste. Wie bisher nach dem Bodensee und dem hinter demselben liegenden Schwaben und dem Reiche, so wandten sich nun die Augen vornehmlich nach den Appenzellischen Höhen; denn durch Das, was dort und von dort her geschah, wurden nun für längere Zeit die Gesicke unserer Gegenden bestimmt.

Mit Mühe hielt sich die Stadt nach ihrer Aussöhnung mit den Appenzellern mitten zwischen den streitenden Parteien etwa ein Jahr lang neutral. Als auch der Oesterreichische Angriff am Stoss siegreich abgeschlagen war, da zog das wachsende Uebergewicht des tapfern Bergvolks die Stadt auf seine Seite. Appenzell und St. Gallen traten wieder in einen engen Bund.<sup>40)</sup> Die Stellung der Verbündeten hatte sich indessen gerade umgekehrt. Die Stadt St. Gallen musste sich an das Laud Appenzell anschliessen, bei dem und bei dessen Schwyzerischen Landleuten die Entscheidung in allen wichtigen Dingen lag. Gewiss leistete St. Gallen in den Zügen der Verbündeten von 1406 und 1407 sehr wirksame Hülfe; aber der Ruhm der erstaunlich glücklichen Kriegführung ist für alle Zeiten den Appenzellern zugefallen. Es ist aus der allgemei-

---

40) Urkunde v. 1. Juli 1405; Zellweger, Urkunden CLXXV. (I. 2. 79).

nen Schweizergeschichte bekannt genug, wie dieses Völklein im Vollgeföhle seiner jungen Freiheit keine Schranke für seine Unternehmungslust anerkannte; wie es weit herum zu beiden Seiten des Rheins die Städte der Herren eroberte, ihre Burgen brach und die Völkerschaften zu dem grossen Bunde ob dem See vereinigte, bis es durch den Ueberfall bei Bregenz mitten im Winter (am 13. Jan. 1408) auf seine Höhen zurückgeworfen wurde und in Folge dieser einen Niederlage der grosse Bund ob dem See noch schneller zerfiel, als er entstanden war. Der grosse Krieg hatte damit sein Ende gefunden; die verwildernden Raubzüge gingen jedoch fort. Im Frühjahr 1408 kam König Ruprecht selbst nach Constanz, um den Frieden zu vermitteln. Vor Allem sollte das Bündniss zwischen den Appenzellern, der Stadt St. Gallen und den Uebrigen, die sich zu ihnen verbunden hatten, „als für Kirche, Reich und Jedermann sehr besorglich“ aufgehoben sein und nie wieder erneuert werden; sonst waren die Bedingungen der auf den 11. April abgeschlossenen Richtung billig. Dennoch musste eine Bestimmung alle Friedensbemühungen vergeblich machen. Die Anerkennung des Landes Appenzell als Reichsland, d. h. eben die Anerkennung seiner Unabhängigkeit vom Abte, der Preis, um welchen im Grunde der ganze Streit begonnen und bisher geführt worden war, wurde nämlich von einer Untersuchung seiner Briefe abhängig gemacht<sup>41)</sup>, und dass diese Untersuchung nicht zu seinen Gunsten ausfallen könne, wusste das Land zum Voraus; es konnte daher den Frieden nicht anerkennen, wenn es den königlichen Richtungsbrief auch nicht von vorneherein zurückwies. St. Gallen dagegen trat wirklich von dem Bunde zurück und hielt sich im Weitern, so gut es ging, wieder neutral. Es half sogar, — schwerlich im rechten Verständniss seines eigenen Interesse —, die aus allen Fugen gebrachte Abtei wieder einrichten und suchte in jenen bewegten Zeiten, wo ringsum noch Alles in Gährung begriffen war, wo der Städtebund keinen Schutz mehr gewährte, wo

41) Urkunden vom 11. April 1408; *ibid.* CCL. I. (1. 2. 154).

## 28 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

die Verwilderung der Appenzellischen Zustände die Stadt zurückgestossen hatte und sie, wie alle übrigen Nachbarn, stets mit Uebergriffen bedrohte, einen neuen auswärtigen Stützpunkt in einem Bündnisse mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

St. Gallen folgte hiebei den Spuren der Appenzeller, seinen ehemaligen Verbündeten. Ihr Landrecht mit Schwyz, das die Bedeutung des Schutzes jener Eidgenossen zum ersten Male unsern Gegenden recht vor Augen gestellt und zum Bewusstsein gebracht hatte, war im Nov. 1411 zu einem Burg- und Landrecht mit den VII alten Orten erweitert worden.<sup>42)</sup> Ein Jahr später, am 7. Dec. 1412, gelang es auch St. Gallen, Aufnahme in dieses Burg- und Landrecht zu finden, aber vorläufig nur auf 10 Jahre und unter bedeutend ungünstigern Bedingungen: die Stadt soll während dieser Zeit den Städten und Ländern in deren Kriegen auf erste Mahnung so beholfen und berathen sein, als ob es sie selbst anginge; dagegen darf sie ohne Einwilligung der Eidgenossen mit Niemanden Krieg anfangen, und fängt Jemand mit St. Gallen Krieg an, so soll es sich so lang wie möglich allein wehren und dann das Recht nehmen, wo die Eidgenossen es bestimmen, ohne von diesen andere Hülfe beanspruchen zu dürfen, als dass sie auf sein Verlangen ihre Botschaft senden; bei Streit zwischen den Eidgenossen selbst hält sich St. Gallen ruhig und sucht zu vermitteln, und zwar auf seine Kosten.<sup>43)</sup> Wahrlich, die Verbindung mit den Schweizerischen Eidgenossen muss unserer Stadt damals von ganz besonderm Werthe gewesen sein; denn dieses Burg- und Landrecht darf doch beinahe eher eine Vormundschaft genannt werden! Dennoch hat St. Gallen mit demselben

---

42) Urkunde v. 24. Nov. 1411: *ibid.* CCXIII. (I. 2. 228).

43) Ein Exemplar dieses Burg- u. Landrechts ist glücklichlicher Weise im Staatsarchive Luzern erhalten. Aus diesem Archive und dem Staatsarchive Zürich habe ich durch die Gefälligkeit der Hrn. Archivare Bell und Hotz, denen hiefür der verbindlichste Dank auch öffentlich ausgesprochen sei, das leider so unvollständige Material beigebracht, welches über die ersten Beziehungen St. Gallens zu dem Bunde der Schweiz. Eidgenossenschaft einigen Aufschluss gibt. In den St. Gallischen Archiven habe ich bis heute merkwürdiger Weise keine Andeutung über alle die Verhandlungen gefunden, die dem Bundesbriefe von 1454 vorangegangen sind.

auf die Bahn eingelenkt, welche es schliesslich allein zu dem erstrebten Ziele einer gesicherten Selbständigkeit führen konnte. Um ohne Anschluss an ein grösseres Staatswesen ganz ihren eigenen Weg zu gehn, dazu fühlte sich die Stadt doch zu schwach; das einzige Staatswesen aber, bei dem sie nach allen Seiten wirksamen Schutz fand, ohne ihre Unabhängigkeit zu gefährden, war die Schweizerische Eidgenossenschaft.

An dem gewünschten Ziele stand indess St. Gallen noch nicht mit seiner Entwicklung. Wohl bestätigte Abt Heinrich, welchen Papst Martin V. aus einem Thüringischen Kloster nach St. Gallen versetzt hatte, um die zerrüttete Abtei wieder zu ordnen, im Jahre 1413 „der Reichsstadt zu St. Gallen“ alle Rechte und Freiheiten, die sie von seinen Vorgängern erhalten hatte. Allein in den Briefen und Handvesten der Aebte war nicht Alles enthalten, was die Stadt beanspruchte, nicht einmal alles Das, was sie schon längere Zeit als unangefochtenen Besitz genoss; und in dem Klosterarchiv lagen Pergamente, welche jederzeit einem herrsch- und streitsüchtigen Abte genügenden Stoff an die Hand gaben, um in Verbindung mit den Rechten, die der Abt wirklich noch ausübte, die innere Selbständigkeit der Stadt ernstlich zu gefährden und ihr bedeutende Verlegenheiten zu bereiten. Das sollte auch nicht ausbleiben. Abt Heinrich freilich konnte an Solches nicht denken; er musste alle Kräfte anstrengen, um die Abtei nur zusammen zu halten.

Es bleibt in der That unbegreiflich, dass sich St. Gallen als Preis für seinen Beistand zu deren Wiederherstellung nicht eine förmliche Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit seiner ganzen Stadtverfassung und aller seiner städtischen Einrichtungen von dem Abte ausbedungen hat. Es bleibt diese Erscheinung um so unbegreiflicher, wenn man sieht, wie geschickt die Stadt die Nähe des Kaisers Sigmund während des Concils zu Constanz und seine ewigen Geldverlegenheiten benutzt hat, um sich von ihren Verpflichtungen gegen das Reich völlig frei zu machen und die wenigen Befugnisse an sich zu

### 30 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

bringen, deren Ausübung in St. Gallen das Reichsoberhaupt noch zu vergeben hatte. Im Jahr 1415 erlangte die Stadt von Sigmund das Recht, über das Blut zu richten und kleine Münzen mit der Stadt Gepräge zu schlagen, und zwei Jahre später machte sie dem Kaiser ein Anleihen von fl. 2000, — das natürlich nie zurückbezahlt werden sollte —, für die Erlaubniss, die jährlich auf Martini an das Reich bezahlte Steuer für sich selbst zu beziehen und für ihren eigenen Nutzen zu verwenden.<sup>44)</sup> Damit war faktisch das letzte Band abgestreift, welches St. Gallen noch an das Reich gebunden hielt. Die neuen Bande, welche die Reformen Maximilians am Ende des Jahrhunderts um die Schweizerstädte schlingen wollten, hafteten auch an St. Gallen nicht mehr. Sie führten zuletzt nur zu dem gänzlichen Bruch mit den Traditionen der frühern Jahrhunderte, die noch fortwirkten, so lange keine Anforderungen auf dieselben gegründet wurden.

Schwieriger, als vom Reiche loszukommen, war es in jenen Zeiten, in die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden oder nur in ein näheres Bundesverhältniss zu ihr zu treten. St. Gallen hat es in vollem Maasse erfahren. Noch vor Ausgang des zehnjährigen Burg- und Landrechts brachte die Stadt ihren Wunsch, sich mit den Eidgenossen zu verbinden, an deren Boten;<sup>45)</sup> aber erst im Juni 1432 finden wir diese Angelegenheit wirklich auf einem Tage zu Baden in so weit behandelt, als das Begehren Derer von St. Gallen von den Boten heingebracht werden und jeder Ort seine Entschliessung nach Zürich melden sollte.<sup>46)</sup> St. Gallen erhielt

---

44) Urkunden v. 12. April 1415 u. 22. Sept. 1417, Stadtarchiv Tr. I. 23. u. 24. — Ein interessanter Streithandel entstand, als 145 Jahre später, A. 1562, König Ferdinand einem alten Registrator der Hofkanzlei, Matthias Paul Strassberger, zur Belohnung für langjährige Dienste plötzlich gestattete, diese längst verschollene Reichssteuer um die 1417 bezahlte Pfandsomme von fl. 2000. -- gewissermaassen als Pension an sich zu lösen, und St. Gallen anwies, die Auslösung zu gestatten und künftighin die Reichssteuer wieder regelmässig an diesen Strassberger zu entrichten. Es bedurfte der sehr energischen Verwendung der Eidgenossenschaft, um diese ganz eigenthümliche Zumuthung an die Stadt Gallen zurückzuweisen.

45) Notiz vom 20. Febr. 1420 im Luzerner Rathsbuch; Eidg. Abschiede I. 108.

46) Eidg. Abschiede II. 95.

einen Abschlag. Allein als bei einer Conferenz von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern am 31. März 1436 der Zuger Bote das Gerücht nach Luzern brachte, dass St. Gallen in Folge seiner Abweisung damit umgehe, sich mit Zürich allein zu verbinden, „woraus nicht viel Gutes erwachsen möchte“, hielten es doch auch die Boten der innern Orte für passend, die abgewiesene Bewerbung noch einmal ernstlicher in Betracht zu ziehen und dieses Gerücht ebenfalls heimzubringen, da es einem Theil der Eidgenossen nun doch gefällig sein könnte, St. Gallen aufzunehmen, immerhin mit Bedingungen.<sup>47)</sup> Wir werden aus diesem Vorgange mit Recht schliessen dürfen, — was ohnehin zu vermuthen wäre —, dass es vornehmlich der Widerstand dieser innern Orte gewesen ist, an dem das St. Gallische Gesuch von 1432 scheiterte. Jenes Gerücht aber von Unterhandlungen über ein besonderes Bündniss zwischen Zürich und St. Gallen hatte allerdings seinen guten Grund. In einem jetzt noch im Zürcherischen Staatsarchive aufbewahrten, undatirten Bundesentwurf zwischen den beiden Städten besitzen wir ohne Zweifel das Ergebniss dieser Unterhandlungen. Es war auf ein sehr enges Bündniss abgesehen: die Kriegshülfe wird auf beiden Seiten unbedingt und gleich geleistet; dagegen darf St. Gallen ohne Zürichs Einwilligung keine andern Bündnisse eingehen und darf dieser Bund nur mit beider Theile Wissen und Willen auf die andern Eidgenossen ausgedehnt werden. Wenn wir bedenken, dass alle diese Verhandlungen im Jahre 1436, dem Todesjahre des letzten Toggenburgers, stattfanden, so werden wir begreifen, warum die innern Orte die Unterhandlungen St. Gallens mit Zürich für wichtig genug erachteten, um noch einmal auf die abgewiesene Bewerbung St. Gallens einzutreten; warum Zürich diese Stadt so enge an sich zu ketten suchte, und warum St. Gallen schliesslich dennoch nicht in das Bündniss mit Zürich allein eingegangen ist. Der Knoten zu dem ersten grossen Bürgerkriege der Eidgenossenschaft war damals schon geschürzt,

---

47) Bildg. Abschiede II. 107.

### 32 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

und Zürich suchte die Zurückweisung St. Gallens durch die innern Orte zu benutzen, um in St. Gallen einen Bundesgenossen für die unausweichlich bevorstehenden Kämpfe mit seinen Miteidgenossen zu gewinnen. Das fühlten jene zu Luzern versammelten Boten bei dem Berichte des Zegers; Das scheint auch St. Gallen zu seinem Glücke gefühlt zu haben. Jedenfalls hat es wohl daran gethan, dass es sich nicht zu dem Bunde mit Zürich drängen liess; obschon auch die erneuerte Heimbringung seines Gesuchs zu keinem Resultate führte. Ob überhaupt die Frage der Aufnahme St. Gallens im Laufe des Jahres 1436 wirklich noch einmal vor die versammelten Boten der Eigenossen gekommen ist, bleibt sehr zweifelhaft. Wir wissen freilich, dass der Rath von Luzern den 23. Mai seine Boten dahin instruirte: „zuzusagen, wenn die von St. Gallen zu ihnen wollen wie vorher<sup>48)</sup>“, Ende Juni aber seine Meinung geändert hatte und beschloss: „Luzern wolle nicht und wehre es auch Denen, welchen es zu wehren habe“;<sup>49)</sup> wir besitzen auch noch ein Schreiben von Uri vom 4. Oct. „an der Eidgenossen Boten, die jetzt nach Bremgarten zusammenkommen“, worin Uri erklärt: „dass es die von St. Gallen nehmen wolle, wenn die andern Orte sie wollen; schliesse sich aber ein Ort aus, sei es Stadt oder Land, so können sie sich auch nicht daran kehren“<sup>50)</sup>; allein der Abschied vom 31. Mai, für welchen die erste Luzerner Instruction aufgesetzt war, enthält Nichts über diese Angelegenheit, und der Tag zu Bremgarten scheint gar nicht zu Stande gekommen zu sein; wenigstens ist keine weitere Spur von demselben vorhanden, als die gelegentliche Notiz, dass die Boten von Luzern auf Sonntag nach Michaelis (den 1. Sept.) zu Bremgarten sein sollen.<sup>51)</sup> Es war jetzt auch wirklich nicht die

---

48) Soll das heissen: wenn St. Gallen das Burg- und Landrecht von 1412 erneuern wolle oder bezieht es sich auf Bedingungen, die vielleicht A. 1432 zur Sprache gebracht worden waren?

49) Eidg. Abschiede II. 109.

50) Staatsarchiv Zürich.

51) Eidg. Abschiede II. 110.

Zeit, neue Glieder in den Bund aufzunehmen; denn dieser selbst stand am Vorabende eines innern Kampfes, der seine eigene Fortdauer in Frage stellte. Inzwischen verband sich St. Gallen am 20. Mai 1437 höchst zeitgemäss enge mit Appenzell, das sich auch nicht in den Kampf seiner Eidgenossen hineinziehen lassen wollte. Dadurch war es diesen beiden Verbündeten vergönnt, gleich Bern dem Toggenburger- oder alten Zürichkriege fern zu bleiben und sich durch eifrige Vermittlung bei jeder Gelegenheit dienstbar zu erweisen, statt, durch Sympathien nach dieser und jener Seite verleitet, unsern Gegenden in kleinerem Maassstabe ein Abbild jenes blutigen Bürgerkriegs zu gewähren. Auf solchen Tageleistungen kamen die Boten St. Gallens öfter mit denjenigen der Eidgenossen zusammen und traten mit ihnen unmerklich in ein engeres Verhältniss. Es kam Dies der Stadt nicht bloss für die schliessliche Erlangung des sehnlich gewünschten Bündnisses zu Gute, sondern ebenso sehr bei den noch während des Kriegs neuerdings ausbrechenden Streitigkeiten mit dem Abte.

Als nämlich im Jahre 1442 Kaspar von Landenberg zum Abte des Gotteshauses erhoben wurde, fügte es sich, dass kurze Zeit nachher, bevor die Stadt dem neuen Abte geschuldigt hatte, König Friedrich III. von Constanz her in die Stadt einritt und den Bürgern die Huldigung zu des Reichs Handen abnahm (Nov. 1442). Das brachte der Bürgerschaft aufs Neue mit voller Stärke den Widerspruch zum Bewusstsein, der unzweifelhaft in ihrer Huldigung zu Handen des Abts gegenüber ihrer reichsfreien Stellung lag. Sie weigerte sich entschieden, dem Abt Kaspar zu huldigen, und damit nahmen neue Streitigkeiten über die Rechtsverhältnisse zwischen Abtei und Stadt überhaupt ihren Anfang. Der Abt griff auf seine alten Briefe, besonders auf den von 1373 zurück, und stellte auf Grund derselben ohne Rücksicht auf die Privilegien, welche auch die Stadt seit damals von Kaisern und Königen erworben hatte, ohne Rücksicht auf die faktischen Verhältnisse Anforderungen an die Stadt, welche sie um die Frucht einer histo-



### 34 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis

rischen Entwicklung von anderthalb Jahrhunderten betrogen und die freie Reichsstadt wieder unter die Vormundschaft des Abtes gebracht hätten. Es folgten in den nächsten Jahren eine Reihe fruchtloser Verhandlungen und mannigfache Vermittlungsversuche, sowohl von Seite der Eidgenossen, als auch der benachbarten Reichsstädte. Während derselben waren beide Parteien eifrig darauf bedacht, ihre Stellung auf jede Weise zu stärken und sich auf den schliesslichen Austrag des Streit Handels den guten Willen und die Unterstützung einerseits des Königs, anderseits der Eidgenossen zu sichern. Auf dem Tage zu Luzern vom 17. März 1451 erneuerte die Stadt ihr Ansuchen um ein ewiges Bündniss mit den Eidgenossen und stellte zugleich der Abt das Begehren, mit gemeinen Eidgenossen in ein ewiges Burg- und Landrecht zu kommen.<sup>52)</sup> Ueber beide Gesuche sollte auf einem zweiten Tage zu Luzern am 31. März entschieden werden. Da sich aber die Entscheidung neuerdings verzog, schloss Abt Kaspar am 17. Aug. 1451 mit den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus sein ewiges Schutzbündniss. Dagegen gelang es der Stadt, unterm 26. Nov. von König Friedrich III. die Erklärung auszuwirken: dass die Bestimmung über Gewicht, Maass und Münze und die Besetzung aller Aemter in dem Stadtgebiete ganz allein ihr zustehe.<sup>53)</sup> Mit dieser Erklärung über die wesentlichsten Streitpunkte in den Händen zögerte sie nicht mehr, das vom Abte auch auf den Römischen König vorgeschlagene Recht anzunehmen. Indessen gaben die Eidgenossen, vorzüglich die neuen Schirmorte der Abtei, ihre vermittelnden Bemühungen nicht auf, und schliesslich gelang es deren Boten unter der Mitwirkung von Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, Winterthur und des Landes Appenzell, die beiden Parteien zu bewegen, dass sie sich „zur Ersparung von Kosten, Mühe und Arbeit“ für die gütliche oder rechtliche Entscheidung über ihre Forderungen und Zusprüche auf Schult-

---

52) Eidg. Abschiede II. 250.

53) Stadtarchiv Tr. II. 33.

heiss und Kleinen Rath von Bern vereinigten.<sup>54)</sup> Als Ausweg bei den nicht zu vermittelnden, sich direct entgegenlaufenden Anschauungen stellte schon der Anlassbrief Ablösung der wichtigsten äbtischen Ansprachen durch Geld in Aussicht. Nach verschiedenen, höchst eigenthümlichen Zwischenfällen erfolgte endlich am 5. Febr. 1457 der Spruch, durch welchen gegen Bezahlung von 7000 Rheinischen Gulden alle Ansprüche des Abts auf hoheitliche und obrigkeitliche Befugnisse in der Stadt auf immer beseitigt wurden. Damit war denn die innere Entwicklung des städtischen Gemeinwesens vollendet. Und auch nach Aussen stand die Stadt gesichert; denn seit dem 13. Juni des Jahres 1454 war sie ein zugewandter Ort der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich hatte die letzten Unterhandlungen mit St. Gallen geführt, Luzern Zürichs Berichte empfangen und sie weiter an die andern Orte gebracht.<sup>55)</sup> Der beharrliche Widerstand der beiden Länder Uri und Unterwalden gegen das Ansuchen St. Gallens hielt die übrigen 6 Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus nicht länger ab, „in Betracht der Treue, Liebe und Freundschaft, welche ihre Vordern und auch sie gar lange Zeit mit einander gehabt, die Bürgermeister, Räthe und Bürger zu St. Gallen und alle ihre Nachkommen zu ewigen Eidgenossen zu nehmen und zu empfangen.“<sup>56)</sup> Viel billiger, als in jenem ersten Burg- und Landrecht von 1412, waren in diesem Bündnisse die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Verbündeten abgewogen: Die Hülfe in Kriegsfällen geschieht von beiden Seiten in eigenen Kosten; St. Gallen soll sich indess in keinen Krieg einlassen ohne der Eidgenossen Wissen und Willen und angebotenes Recht annehmen, wenn es die Eidgenossen für annehmbar erachten; andere Bündnisse darf St. Gallen nur mit Bewilligung der VI Orte eingehen; bei Misshelligkeiten unter den Eidgenossen selbst sucht St. Gallen zu vermitteln, bleibt die Vermittlung erfolglos, so schliesst es sich der Mehr-

---

54) Anlassbrief vom 12. Oct. 1452; Eidg. Abschiede II. 258.

55) Eidg. Abschiede II. 287.

56) Bundesbrief vom 13. Juni 1454; Eidg. Abschiede II. 878 ff.

### 36 Die geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen etc.

zahl an, und Misshelligkeiten zwischen den Eidgenossen und St. Gallen sollen zu Einsiedeln durch ein von beiden Parteien aufgestelltes Schiedsgericht ausgetragen werden. Das sind die Hauptbestimmungen des Bundes, durch welchen die Zukunft der Stadt St. Gallen unauflöslich mit derjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft verknüpft worden ist.

Am 23 Juni, Mittags 12 Uhr, hat ihn die gesammte männliche Bürgerschaft St. Gallens, — was über 16 Jahre alt war —, in dem Baumgarten des Klosters vor den Boten der sechs Orte beschworen.

